

Allgemeine Geschäftsbedingungen steuerinventar.be

Der Lizenznehmer, die Lizenznehmerin erhält von der Lizenzgeberin das lizenzierte Recht, die Anwendung steuerinventar.be zu nutzen.

Der jeweilige Betrag ist innert 30 Tag ab dem Freischalten der Inventare zu bezahlen. Ungenutzte Inventare verfallen nach 12 Monaten. Eine Rückforderung ist nicht möglich. Pro Lizenz darf ein Steuer- oder Erbschaftsinventar erstellt werden. Werden mit einer Lizenz mehrere Inventare erstellt, wird eine Strafgebühr von CHF 1'000.- pro zusätzlicher Lizenz in Rechnung gestellt.

Der Lizenznehmer, die Lizenznehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Erstellung einer vollständig fehlerfreien Computersoftware nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Garantie dafür, dass das Programm oder die Programmdokumentation frei von Mängeln oder Fehlern sind oder je sein werden. Liegen Mängel des Programms bei seiner Erstinstallation vor, welche seinen vorgesehenen Gebrauch erheblich einschränken, ist die Lizenzgeberin verpflichtet, sofern es ihr zumutbar und sie dazu im Stande ist, innert 90 Tagen ab Erstübergabe des Programms eine taugliche Programmversion zu liefern. Ist dies der Lizenzgeberin nicht möglich oder ist sie dazu nicht im Stande, kann der Lizenznehmer, die Lizenznehmerin unter Rückerhalt des bereits bezahlten Preises vom vorliegenden Lizenzvertrag schriftlich innert 30 Tagen nach Ablauf der vorgenannten Frist von 90 Tagen zurücktreten.

Die Sicherheit und Sicherung der Daten des Lizenznehmer, der Lizenznehmerin liegt ausschliesslich in der Verantwortlichkeit des Lizenznehmers, der Lizenznehmerin. Hierzu lehnt die Lizenzgeberin (bspw. für Datenverluste) jegliche Haftung ab, sei es für die Installation oder Verwendung des Programms.

Jede Haftung für etwelche Schäden oder Folgeschäden (bspw. Entgangener Gewinn, Umsatzeinbussen, Haftungsansprüche Dritter, Datenverluste), die dem Lizenznehmer, der Lizenznehmerin aus der Installation oder der Verwendung des Programms resp. der Programmdokumentation entstehen, wird von der Lizenzgeberin hiermit, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer, die Lizenznehmerin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Lizenzgeberin bei ihrer Installations- oder Supportarbeiten des Programms auf dem IT-System des Lizenznehmers, der Lizenznehmerin mit Informationen in Berührung kommen kann, welche dem Anwalts-, Notariats- oder einem sonstigen Berufsgeheimnis unterliegen. Die Lizenzgeberin erklärt hiermit, diese Informationen in jedem Fall absolut vertraulich zu behandeln und bei ihr betriebsintern das Zumutbare vorzukehren, dass die Vertraulichkeit dieser Informationen stets gewährleistet ist.

Der Lizenznehmer, die Lizenznehmerin erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Lizenzgeberin für ihre Installations- oder Supportarbeiten des Programms auch per Fernzugriff (Remotezugriff) über das Internet auf das IT-System des Lizenznehmers zugreifen kann und darf. Der Lizenznehmer, die Lizenznehmerin gewährt auf jeweiliges Ersuchen der Lizenzgeberin ihr den für diese Installations- oder Supportarbeiten per Fernzugriff notwendige IT-System-Zugang.

Die Lizenzgeberin ist jederzeit berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Lizenzvertrag teilweise oder vollständig auf Dritte zu übertragen. Für Verbindlichkeiten aus diesem Lizenzvertrag haftet die UST GmbH in keiner Art und Weise mit, weder primär noch subsidiär.

Jede Änderung des vorliegenden Lizenzvertrages bedarf der schriftlichen Form. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ungültig sein, so behalten die restlichen Vertragsbestimmungen trotzdem ihre volle Gültigkeit.

Alle Streitigkeiten und Ansprüche im Zusammenhang mit einer Lizenz von steuerinventar.be sind durch eine Mediation zu klären. Ist diese Mediation erfolglos wird eine Entscheidung ausschliesslich und endgültig durch ein privates Schiedsgericht entschieden bestehend aus drei Personen. Die Parteien haben 60 Tage Zeit sich zu einigen, welche drei Personen für das Schiedsgericht bestellt werden. Die Beschwerdemöglichkeit an das zuständige kantonale Gericht oder das Bundesgericht ist möglich. Nicht schiedsfähige Konflikte werden vor der Einreichung einer Klage an ein staatliches Gericht zur Mediation (Schlichtung) gemäss Art. 213 und folgende der Zivilprozessordnung vorgelegt.